

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Cattrin Siemers

Telefon: 04252/391-314

Datum: 25.10.2013



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0089/13

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	20.11.2013	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	28.11.2013	nicht öffentlich
Samtgemeindeausschuss	12.12.2013	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	12.12.2013	öffentlich

Betreff:

Erlass von Satzungen für die Kindertagesstätten

- a) **Aufnahmesatzung**
- b) **Gebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde erlässt zum 01.01.2014 die beigefügten Satzungen für die Kindertagesstätten.

Sachverhalt/Begründung:

Bislang gibt es in jeder Mitgliedsgemeinde eine Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten, die auch die Höhe der Benutzungsgebühren für die jeweilige/n Einrichtung/en beinhaltet. Mit dem Trägerwechsel muss nun die Samtgemeinde zum 01.01.2014 eine entsprechende Satzung für die Kindertagesstätten erlassen.

Es wird jedoch als sinnvoll erachtet, künftig eine Aufnahmesatzung und eine Gebührensatzung zu erlassen.

Die bisherigen Satzungen der Mitgliedsgemeinden waren in Bezug auf die Höhe der Benutzungsgebühren und die Regelungen über die Geschwisterermäßigungen nicht identisch. Diese Regelungen gilt es nun anzugleichen.

a) Aufnahmesatzung

Bei der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen handelt sich um eine vollständig neue Satzung, die mit den inhaltlichen Regelungen der bisherigen Benutzungssatzungen nicht vergleichbar ist.

Die neue Satzung wurde nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben verfasst.

Im Wesentlichen wurden das Aufnahmeverfahren (§ 3) und die Aufnahmekriterien (§ 4) überarbeitet und der aktuellen Gesetzeslage bezüglich des Rechtsanspruchs für Kinder im

Alter unter drei Jahren angepasst.

Des Weiteren mussten die Regelungen über die Öffnungszeiten (§ 5) und die Schließtage (§ 6) angeglichen werden.

b) Gebührensatzung

Die Kindergartenbenutzungsgebühr liegt im Flecken Bruchhausen-Vilsen, in Süstedt und in Asendorf bei einer 4-stündigen Betreuung z.Zt. bei 100 €, in Martfeld bei 105 € und in Schwarme bei 110 € im Monat.

Die Gebühr für die Krippenbetreuung beträgt in allen Einrichtungen für eine 4-stündige Betreuung 148 € im Monat.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für alle Kindergärten künftig auf 104 € für eine 4-stündige Betreuung festzusetzen, um das Gesamtgebührenaufkommen der Samtgemeinde bei steigenden Kosten nicht noch zu verringern.

Es ist festzustellen, dass immer höhere Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden, die zu Mehrkosten führen.

Unter anderem hat die Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahres zu Mindereinnahmen geführt, weil die Träger vom Land nicht die vollen Kosten erstattet bekommen.

Die Gebühr für die Krippe sollte bei 148 € bleiben.

Bis auf die Satzung der Gemeinde Asendorf sehen alle Gemeinden eine Geschwisterermäßigung von 25% vor. Diese soll nun für alle Einrichtungen einheitlich festgesetzt werden.

Sofern die Sorgeberechtigten für mehrere Kinder Benutzungsgebühren zu zahlen haben, ist die höchste Gebühr zu 100 % fällig. Ist für ein Geschwisterkind eine weitere Gebühr zu entrichten, wird die gleichhohe oder nächstniedrigere Gebühr um 25% ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.

Eine Regelung für die Reduzierung ab der dritten Gebühr um 100% gab es in den bisherigen Satzungen nicht. Durch die Krippen ist die Aufnahme dieser Regelung jedoch erforderlich.

Außerdem wird eine Kostenregelung für eine Notdienstbetreuung aufgenommen. Durch die Kindergartenbenutzungsgebühr sind nur die allgemeinen Öffnungszeiten abgedeckt.

Die Notdienste in der Sommerschließzeit sollen erst im Jahr 2015 eingerichtet werden können. Hierfür ist noch eine umfangreiche Planung mit den Leitungen der Kindertagesstätten erforderlich.

Die bisherigen Gebührentarife aus den Satzungen der Mitgliedsgemeinden sollten jedoch bis zum 31.07.2013 weiter angewendet werden.

Somit ergeben sich für die Eltern im bereits laufenden Kindergartenjahr keine Veränderungen und die Verwaltung muss nicht 472 Gebührenbescheide neu erlassen.

Auch in der Vergangenheit wurden Änderungssatzungen immer nur zum neuen Kindergartenjahr erlassen.

Catrin Siemers

Horst Wiesch

Anlage

Aufnahmesatzung

Gebührensatzung